

## **Anfrage 47. Vorarlberg; zukünftige Vorgangsweise für Risikoanalysen - Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden?**

Fragen der Risikoevaluierung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Gewerbeordnung – *Hintergrund: Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie 2015/849 – 5. GW-RL(?)*

- FATF-Österreich Prüfung 2015/2016
- Schwerpunkt Vollzug, Wirksamkeit des Geldwäschesystems
- **4. EU-Geldwäscherichtlinie** veröffentlicht am 5. Juni 2015 (Richtlinie (EU) 2015/849) im Amtsblatt der EU, umzusetzen bis 25. Juni 2017

1. AT solle sicherstellen, dass Gewerbetreibende (insbes. Unternehmensservicebetriebe und Händler wertvoller Güter) sich stärker der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsrisiken (GW/FT) bewusst werden (MER: S 33 unten);
2. AT solle sicherstellen, dass Händler wertvoller Güter sich der Verpflichtungen betreffend GW/FT bewusst sind und diese auch anwenden;
3. die Aufsichtsbehörden sollten ihre Anstrengungen verstärken, um ein besseres Verständnis bei den betroffenen Unternehmen und Personen für die GW/FT Risiken und betreffend Erwartungen hinsichtlich der Einführung eines risikobasierten Ansatzes zu wecken, um die GW/FT Risiken im Finanzsektor besser managen zu können; (vgl. S 79u, S 92 MER)
4. AT solle die Überwachung bestimmter Unternehmen, wie Unternehmensservice und Händler wertvoller Güter verstärken einschließlich der Zurverfügungstellung adäquater Ressourcen und Ausbildung gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden (vgl. S 80 MER)
5. Zudem finden sich im Bericht Kritikpunkte hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen (S 111ff MER)

# Geplante Maßnahmen des BMWFW im Bereich Gewerbe sind daher:

---

[www.bmwf.wg.at](http://www.bmwf.wg.at)

1. Seitens BMWFW erlassweise Erklärung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu einer Maßnahme mit besonderer Priorität.
2. BMWFW in Zusammenarbeit mit WKO: Weitere Informationsmaßnahmen (z.B. Neufassung des bestehenden Leitfadens des BMWFW und der WKO anhand der 4. GW Richtlinie, möglichst flächendeckende Verteilung), Bewusstseinsbildung bei WKO, ihre Mitglieder verstärkt über ihre Verpflichtungen im Gegenstand zu informieren.
3. Aufforderung an Länder zur Erhöhung von Vorortkontrollen.
4. Anregung und Bewusstseinsbildung bei Ländern spezielle Kurse für die ausführenden Beamten der BVB anzubieten, damit diese aus den Buchhaltungen der Unternehmen Bargeschäfte eher erkennen können.
5. Anregung und Bewusstseinsbildung bei Ländern zur Verlagerung von Vollzugspersonal in diesen Bereich oder zu bewirken, dass den BVB generell mehr Personal zur Verfügung steht (Ländersache). Anregung zur Bildung von Kompetenzzentren wie in NÖ (NÖ Modell wurde allgemein bei Vorstellung bei erster GW-Tagung im September 2015 begrüßt) und Einholung entsprechender Berichte.
6. Heranführung der gesetzlichen Grundlagen an FATF-Empfehlungen durch Umsetzung der 4. GW-Richtlinie,

## **Information bestimmter Bereiche an DNFBPs bezüglich ihrer TFS Verpflichtungen**

Intensivere Information mancher Bereiche von DNFBPs, wie beispielsweise dem Immobiliensektor, den Handelsgewerbetreibenden mit wertvollen Gütern oder den Unternehmensberatern über ihre TFS Verpflichtungen; Intensivierungen der diesbezüglichen Überprüfungen der Behörde.

**Bewusstseinsbildung der Risiken bei einigen DNFBPs** Erhöhung des Bewusstseins für Risiken bei Büroservices, Handelsgewerbetreibenden mit wertvollen Gütern und Immobilienmaklern sowie Verbesserung der risikomindernden Maßnahmen; Einführung von Maßnahmen durch Handelsgewerbetreibende, um aktiv PEPs zu identifizieren.

## **Aufklärung und Ermutigung zu Verdachtsmeldungen**

Aufklärung über und Ermutigung zur Nutzung der Möglichkeit einer Verdachtsmeldung (wie erstatte ich eine Verdachtsmeldung, welche Behörde ist zuständig, etc.) von DNFBPs im Allgemeinen und Handelsgewerbetreibenden im Speziellen.

## **Mangelndes Fachwissen bei den Bezirksverwaltungsbehörden**

Vermittlung des notwendigen Fachwissens an die Bezirksverwaltungsbehörden zur Durchführung von effektiven Überprüfungshandlungen. Den Bezirksverwaltungsbehörden sollten auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse sowie der Feststellungen der FATF hinsichtlich Zweifeln an ausreichender Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und nicht gänzlich zufriedenstellender Anzahl an Vor-Ort Kontrollen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

## **Risikobasierte Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit**

Vollzug der Aufsicht über DNFBPs nach dem ermittelten Risiko anstelle eines zeitlichen Musters.

- Bericht der Kommission, enthält Empfehlungen an MS (Art. 6)
- MS müssen Risiko bewerten, dazu Koordinierungsbehörde (Art. 7 Abs. 2)
- MS ermittelt Bereiche für verstärkte Maßnahmen und mit geringerem Risiko (Art. 7 Abs. 3, 4)
- Handel, bei Bargeschäften über 10.000€
- MS müssen die Unternehmen verpflichten, selbst Risikoabwägungen vorzunehmen und mit den jeweiligen Maßnahmen durch die Führung genehmigen zu lassen (Art. 8)
- Steuerstraftaten als Vortat
- auch inländische PEPs
- WEiReg

Ebenen der Risikoevaluierung gemäß der 4.  
GW- RL:

Art. 6: EK: bis 26.6.2017, danach alle 2 Jahre

Art. 7(1): Mitgliedstaaten

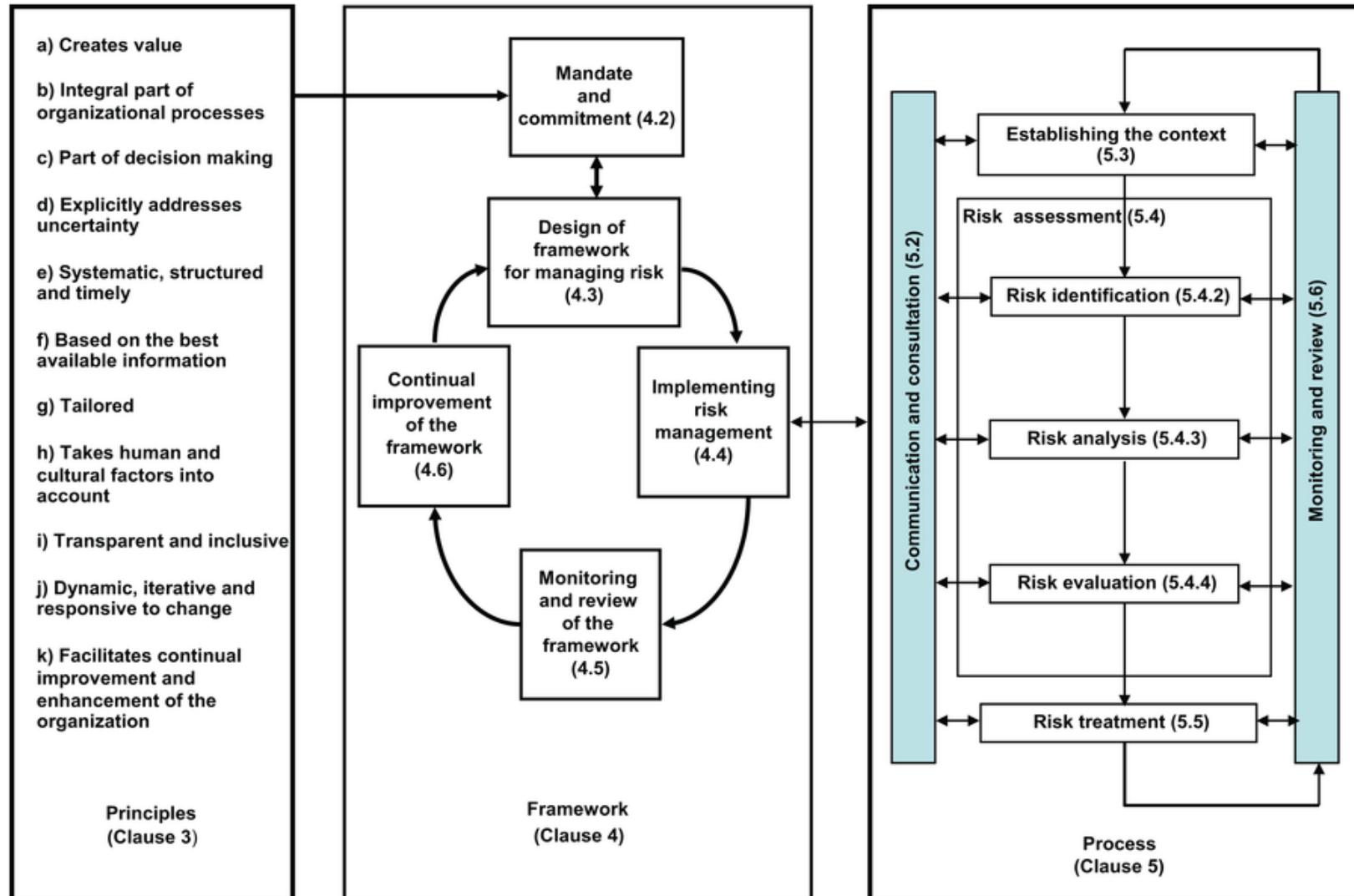
Art. 7(4) a), b) Bereiche und Sektoren

Art. 8 Verpflichtete

1. praktisches Problem könnten die in der 4.GW-RL vorgesehenen, von den Gewerbetreibenden vorzunehmenden Risikoanalysen (Art 8(1)RL) sein, auf denen dann behördliche Risikoanalysen aufbauen sollen Art. 7 iVm 8 RL) –
2. Frage der „Verzahnung“ der Analysen.
3. Leitlinien der ESAs hinsichtlich Risikofaktoren und nach dem risikobasierten Ansatz von den zuständigen Behörden zu unternehmenden Schritte (Art. 18 (4); 48 (10) 4. RL)

# ISO 31000 - Risk management

www.bmwfw.gv.at



1. Einführung eines Koordinierungsgremiums (BMF)
2. stärkere Analysefunktion FIU
3. Frage, inwieweit, sollten bei Risikoanalysen Polizeivertreter anwesend sein?
4. auf welchen Ebenen und wann finden Analysen statt? Unternehmen; BH; LReg; Sektor; Bund

Abs. 1 die Behörden haben wirksame  
Überwachung durchzuführen

Abs. 6: Behörden brauchen klares Verständnis  
der Risiken

Prüfungen nach Risiken

1. alle zwei Jahre? Wenn EK Bericht vorliegt?
2. Risikoanalysen Unternehmen - > Analysen BH
3. Analysen Unternehmen: Art. 8 RL:  
Risikofaktoren: Kunden, geografisch,  
Produkte/Dienstleistungen,  
Transaktionen/Vertriebskanäle (Anhang II und III)

1. Vergleich mit FMA: zentral gesteuert, RZ 298, 299: 13 Personen; Risikoanalyse nach 4 Kategorien: Kunde, örtliche Lage, Produkt, Vertriebskanal, RZ 302 BH keine Risikoanalysen, RZ 304 FMA laufende Risikoanalysen unter Verwendung der Informationen der Unternehmen, RZ 302 - 316
2. Übersetzungen in Englisch, Sammlung Daten, Darstellung, Englisch bei Gespräch mit FATF
3. weitere Entwicklungen

# Problem 5. GW-RL

[www.bmwf.wg.at](http://www.bmwf.wg.at)

1. Vorverlegung des Inkrafttretens der 4. GW-RL auf 31.12.2016
2. Benennung von Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen als Verpflichtete
3. Niedrigere Schwellenwerte für Transaktionen mit bestimmten Zahlungsinstrumenten auf Guthabenbasis
4. Ermächtigung der zentralen Meldestellen, von jedem Verpflichteten Informationen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuholen
5. Ermöglichung der Identifizierung der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten durch zentrale Meldestellen und zuständige Behörden
6. Harmonisierung der Vorgehensweise der EU in Bezug auf Drittländer mit hohem Risiko
7. Verbesserung des Zugangs zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer
8. Registrierte Gesellschaftsstrukturen
9. Ort der Überwachung und Registrierung von Trusts
10. Vernetzung nationaler Register
11. Klärung geltender Bestimmungen